

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Oeoversee

und der Gemeinden Oeoversee, Sieverstedt und Tarp

Nr.	8	Freitag, 12. April 2019	48. Jahrgang
Seite	Inhalt		
28	1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Sieverstedt		
29	1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Oeoversee		
30	1. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagsschule der Gemeinde Tarp		
32	Bekanntmachung zur 10. F-Plan Änderung der Gemeinde Oeoversee		
34	Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 26 „Rodelbarg“ der Gemeinde Oeoversee		
36	Bekanntmachung zur 20. F-Plan Änderung der Gemeinde Tarp		
38	Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 27 „Einzelhandel Schellenpark“ der Gemeinde Tarp		
40	Bekanntmachung der 2. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schellenpark Süd“		

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeoversee und den Gemeinden Oeoversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeoversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeoversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeoversee im Internet: www.amtoeoversee.de

1. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde Sieverstedt - Kreis Schleswig-Flensburg -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBI, 2003, S.57), zuletzt geändert am 04.01.2018 (GVOBI., S.6), wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 20.03.2019 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgender 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Sieverstedt erlassen:

I.

§ 10 (Veröffentlichungen) wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amtoeversee.de eingestellt. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt "Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp" hingewiesen.

II.

Diese 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sieverstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 01. April 2019 erteilt.

Sieverstedt, den 05. April 2019

GEMEINDE SIEVERSTEDT
Der Bürgermeister

gez.
Finn Petersen

1. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde Oeversee - Kreis Schleswig-Flensburg -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBI. 2003, S.57), zuletzt geändert am 04.01.2018 (GVOBI., S.6), wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 07.03.2019 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgender 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Oeversee erlassen:

I.

§ 10 (Veröffentlichungen) wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amtoeversee.de eingestellt. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt "Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp" hingewiesen.

II.

Diese 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Oeversee tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 01. April 2019 erteilt.

Oeversee, den 05. April 2019

GEMEINDE O E V E R S E E
Der Bürgermeister

gez.
Ralf Bölk

**1. Nachtrag
zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Offene Ganztagschule der Gemeinde Tarp**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003 S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der § 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005 S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Tarp vom 02.04.2019 folgender 1. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule der Gemeinde Tarp erlassen:

I.

§ 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11
Höhe der Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren wie folgt zu entrichten:

a) Feste Betreuungsgruppe in der Primarstufe

Montag-Freitag an Schultagen:	Modul:	Gebühr:
06.30 Uhr bis 07.30 Uhr	1	28,00 € Monatsgebühr für 5 Tage/Woche
	1a	14,00 € Monatsgebühr bis 2 Tage/Woche
11.30 Uhr bis 13.00 Uhr	2	45,00 € Monatsgebühr für 5 Tage/Woche
	2a	22,50 € Monatsgebühr bis 2 Tage/Woche
11.30 Uhr bis 14.30 Uhr	3	70,00 € Monatsgebühr für 5 Tage/Woche
	3a	35,00 € Monatsgebühr bis 2 Tage/Woche
11.30 Uhr bis 16.00 Uhr	4	87,00 € Monatsgebühr für 5 Tage/Woche
	4a	43,50 € Monatsgebühr bis 2 Tage/Woche
06.30 Uhr bis 7.30 Uhr und 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr	5	98,00 € Monatsgebühr für 5 Tage/Woche
Ermäßigung für Geschwister		20 % der Monatsgebühr je Kind
Einzelner Betreuungstag	6	6,00 € Tagesgebühr

Ferienbetreuung:

07.00 Uhr bis 14.30 Uhr 7 7,50 € Tagesgebühr

Feriengästekinder 8 60,00 € Wochengebühr

Die Module 3, 4 und 5 beinhalten eine kostenfreie Ferienbetreuung.

Bei den Modulen 3a und 4a ist ab dem 3. Tag der jeweiligen Woche die Tagesgebühr zu entrichten.

Bei den Modulen 1, 1a, 2 und 2a ist ab dem 1. Tag der Ferienbetreuung die Tagesgebühr zu entrichten.

b) Offene Ganztagsbetreuung am Nachmittag

Montag bis Donnerstag:

14.30 Uhr bis 16.00 Uhr 1,50 € Kursgebühr je Nachmittag

Für einzelne Kurse werden ggf. zusätzlich anteilige Sach- und Zusatzkosten fällig, die bei der Kursleiterin bzw. dem Kursleiter bar zu zahlen sind.

II.

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Tarp, den 11. April 2019

GEMEINDE TARP
Der Bürgermeister (LS)

gez.
Peter Hopfstock

AMT OEVERSEE
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
10. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Oeversee
nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevorstehung der Gemeinde Oeversee hat in ihrer Sitzung am 07.03.2019 die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oeversee für das Gebiet der Straße „Rodelbarg“, nördlich der Straße „Bäckerberg“ und westlich der Straße „Stapelholmer Weg“, auf einer Fläche von ca. 1,34 ha, beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Ziel der Planung ist es, die bereits vorhandene Wohnbaufläche ein wenig zu erweitern.

Die Gemeindevorstehung der Gemeinde Oeversee lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Donnerstag, den 02. Mai 2019 um 17:00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Oeversee in 24963 Tarp, Tornschauer Straße 3-5, kleiner Sitzungssaal, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung informiert. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Tarp, den 11. April 2019

Im Auftrag

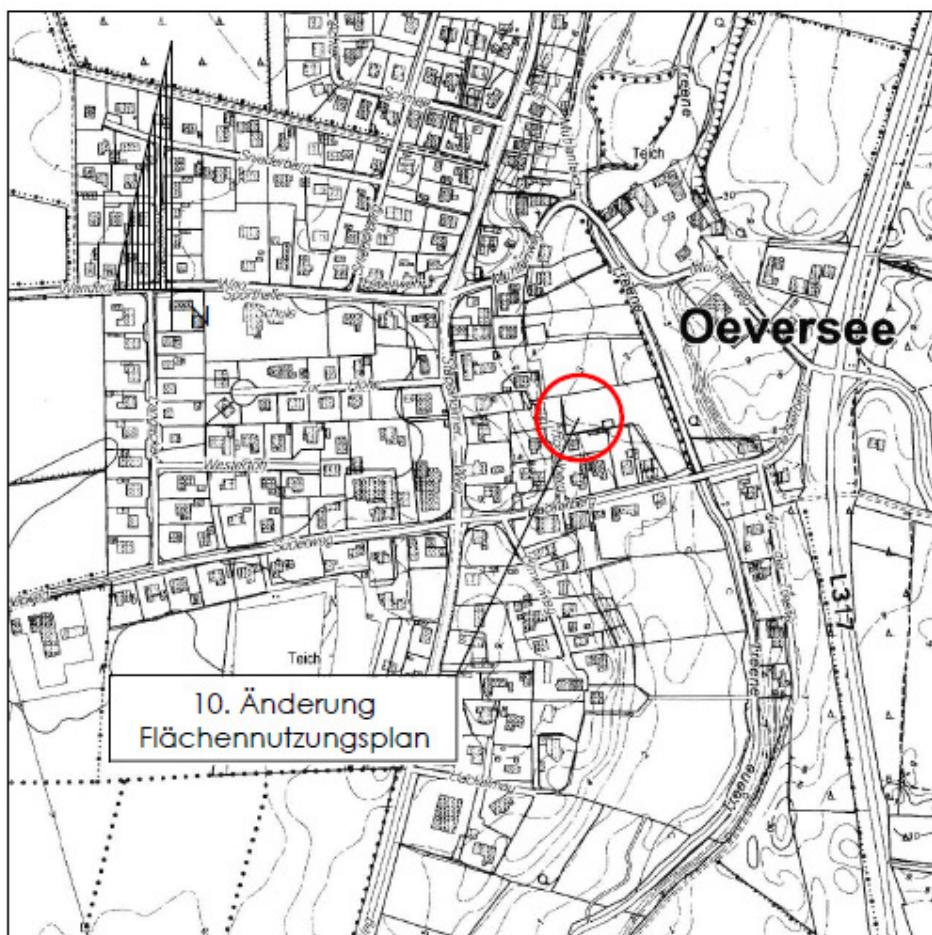
gez. Henningsen (LS)

Oeversee

10. Änderung
Flächennutzungsplan

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



AMT OEVERSEE
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

**Bebauungsplan Nr. 26 „Rodelbarg“
der Gemeinde Oeversee
nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oeversee hat in ihrer Sitzung am 07.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rodelbarg“ für das Gebiet der Straße „Rodelbarg“, nördlich der Straße „Bäckerberg“ und westlich der Straße „Stapelholmer Weg“, in der Gemeinde Oeversee, auf einer Fläche von ca. 1,34 ha, beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Ziel der Planung ist es, die wohnbauliche Entwicklung auf der Fläche planungsrechtlich zu sichern und die zum größten Teil bereits erfolgte bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Baugesetzbuches zu ergänzen und zu leiten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oeversee lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Donnerstag, den 02. Mai 2019 um 17:00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Oeversee in 24963 Tarp, Tornschauer Straße 3-5, kleiner Sitzungssaal, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung informiert. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Tarp, den 11. April 2019

Im Auftrag

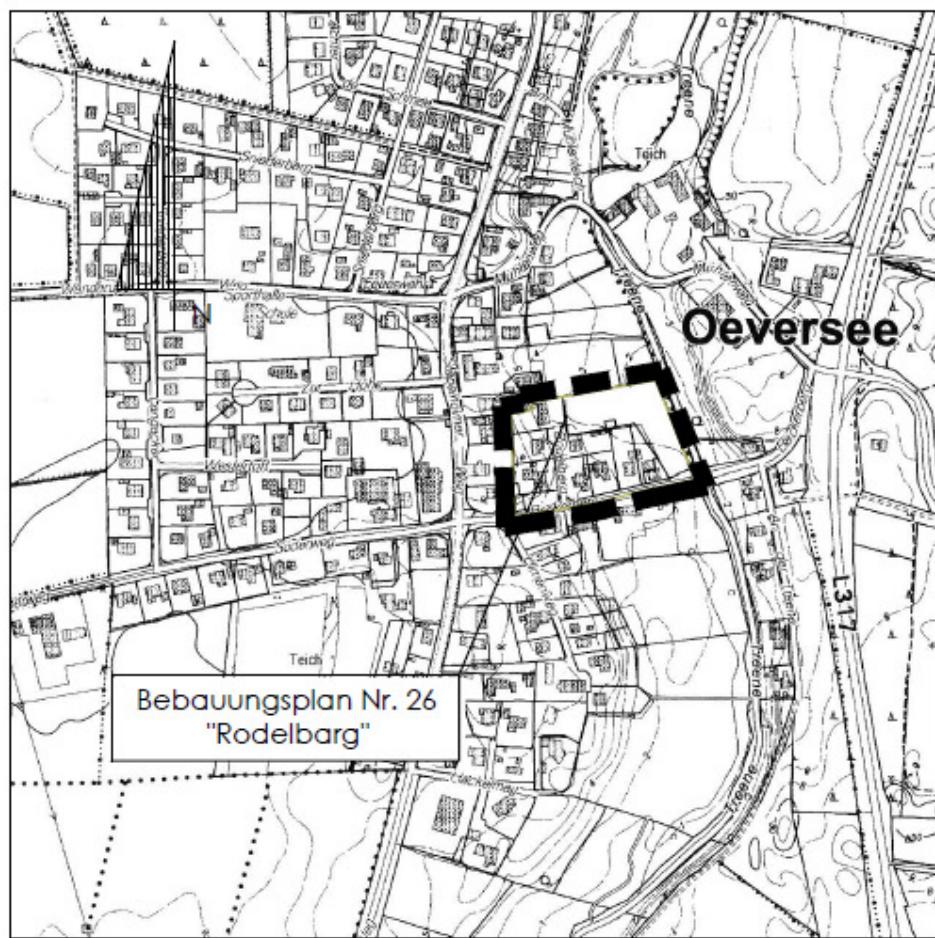
gez. Henningsen (LS)

Oeversee

Bebauungsplan Nr. 26
"Rodelbarg"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



AMT OEVERSEE
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
20. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Tarp
nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp hat in ihrer Sitzung am 27.09.2018 die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tarp für das Gebiet östlich der Straße „Wiekier Acker“, südlich der Straße „Friedrich-Fröbel-Straße“ sowie westlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bahnstrecke, beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Ziel der Planung ist es, die Flächen des Geltungsbereiches dieser Änderung als Sonderbauflächen auszuweisen. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes dann konkretisiert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Donnerstag, den 02. Mai 2019 um 17:30 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Oeversee in 24963 Tarp, Tornschauer Straße 3-5, kleiner Sitzungssaal, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung informiert. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Tarp, den 11. April 2019

Im Auftrag

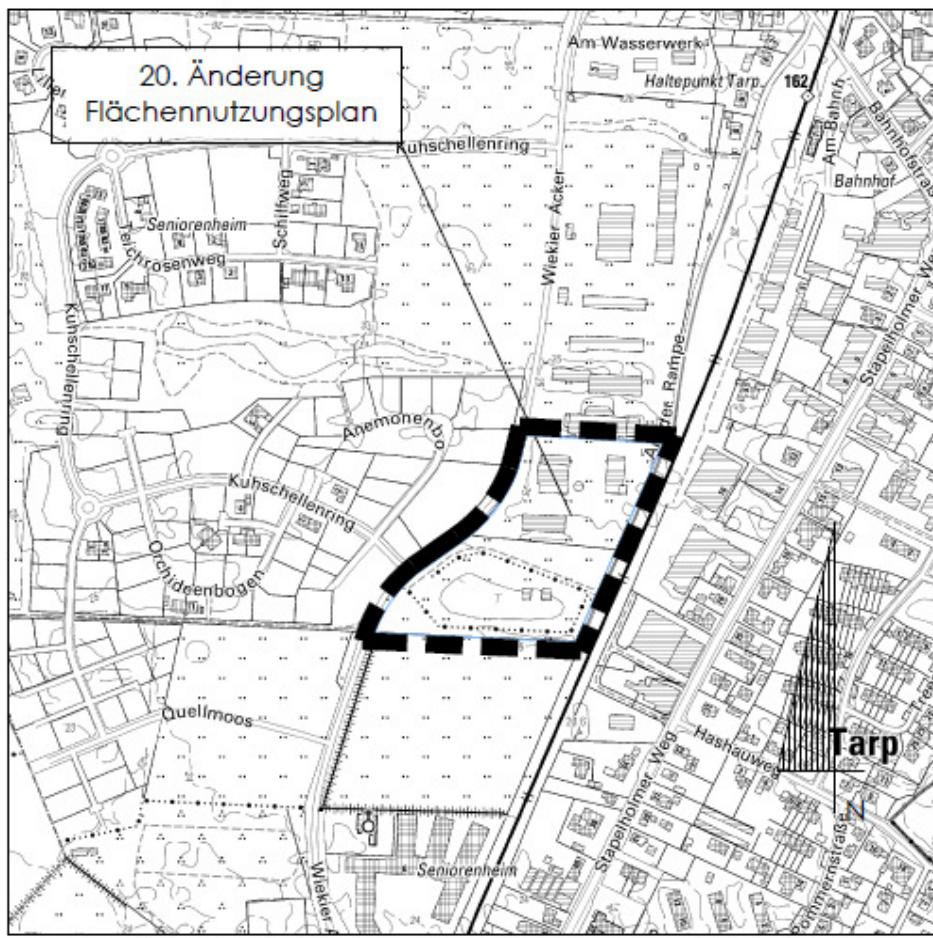
gez. Henningsen (LS)

Tarp

20. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



AMT OEVERSEE
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Bebauungsplan Nr. 27 „Einzelhandel Schellenpark“
der Gemeinde Tarp
nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp hat in ihrer Sitzung am 27.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Einzelhandel Schellenpark“ für das Gebiet östlich der Straße „Wiekier Acker“, südlich der Straße „Friedrich-Fröbel-Straße“ sowie westlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bahnstrecke, beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Ziel der Planung ist es, die im F-Plan als Sonderbauflächen ausgewiesenen Flächen für die Ansiedlung eines Nahversorgers zu überplanen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Donnerstag, den 02. Mai 2019 um 17:30 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Oeversee in 24963 Tarp, Tornschauer Straße 3-5, kleiner Sitzungssaal, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung informiert. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Tarp, den 11. April 2019

Im Auftrag

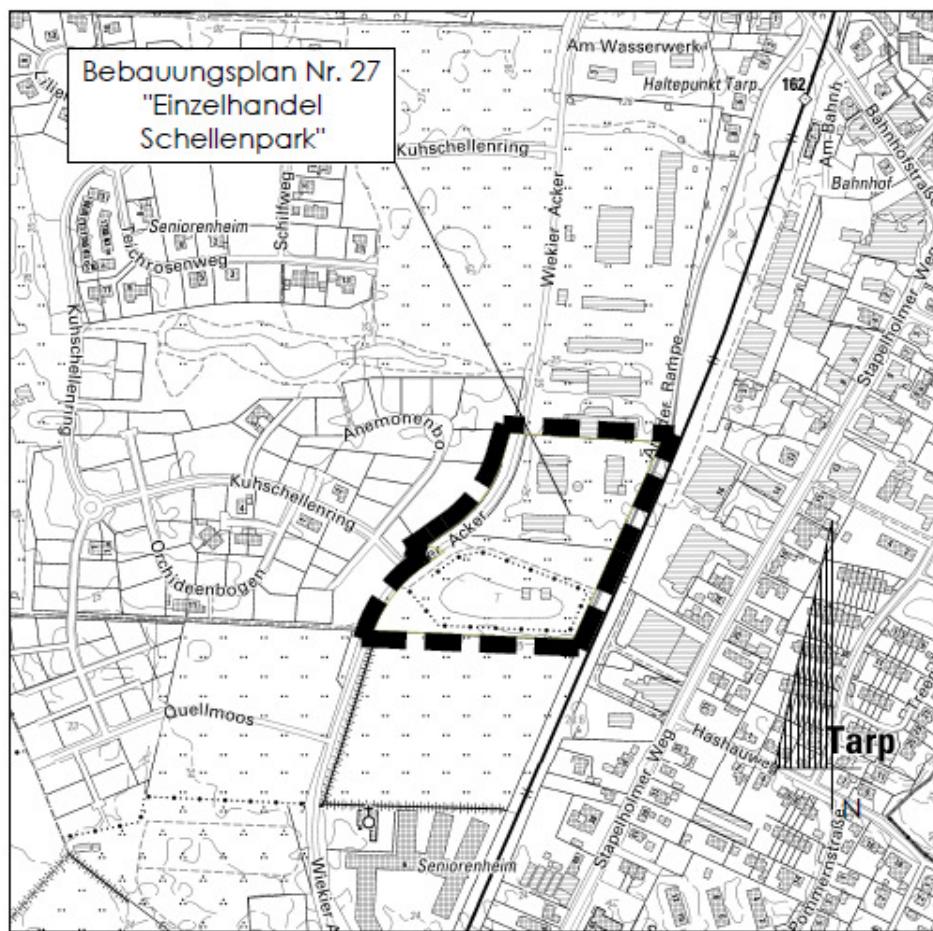
gez. Henningsen (LS)

Tarp

Bebauungsplan Nr. 27
"Einzelhandel Schellenpark"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



AMT O E V E R S E E
DER AMTSVORSTEHER

B E K A N N T M A C H U N G

des Beschlusses der

2. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schellenpark Süd“ der Gemeinde Tarp

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp hat in ihrer Sitzung am 02.04.2019 die 2. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schellenpark Süd“ für das Gebiet des Verkehrsweges Wiekier Acker, innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 13.04.2019 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der

**Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Bauamt, Zimmer 25,
während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.amtoeversee.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Tarp, den 11. April 2019

Im Auftrage
gez. (LS)
Henningsen